

# Schiedsrichter-Ordnung des Badischen Tischtennis-Verbandes

- A - Allgemeines
- B - Organisation
- C - Aufgaben und Schiedsrichter-Einsatz
- D - Lehrgänge und Prüfungen
- E - Schiedsrichter-Ausweis
- F - Vergütung
- G - Benennung und Entsendung von Schiedsrichtern durch die Vereine
- H - Schlussbestimmungen

## A - Allgemeines

1. Zweck der Schiedsrichter-Ordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BTTV zu schaffen.

## B - Organisation

1. Der Schiedsrichter-Ausschuss (SRA) des BTTV besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann (VSRO) als dessen Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Sowohl VSRO als auch die Beisitzer müssen die Bestimmungen nach E 1 der Schiedsrichter-Obmann erfüllen.
2. Dem Schiedsrichter-Ausschuss obliegt die Überwachung einer einheitlichen Auslegung der Tischtennis-Regeln.  
Er ist ferner zuständig für
  - 2.1 Ausarbeitung, Bearbeitung von Änderungen und Auslegung der Schiedsrichter-Ordnung.
  - 2.2 Fort- und Weiterbildung von Verbandsschiedsrichtern
  - 2.3 Ausbildung von Schiedsrichtern
  - 2.4 Durchführung von Lehrgängen für Verbandsschiedsrichter
  - 2.5 Abnahme von Prüfungen bei VSR-Lehrgängen
  - 2.6 Beratung und Mitwirkung bei SR-Lehrgängen auf Kreisebene
  - 2.7 Überwachung der Richtlinien für Höherstufungen
  - 2.8 Nominierung von SR und OSR bei Verbandsveranstaltungen
  - 2.9 Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum DTTB-SR.

3. Die Wahl des Verbands-Schiedsrichter-Obmanns erfolgt gemäß der Satzung des BTTV.  
Die Beisitzer werden nach dem Verbandstag des BTTV von den Kreis-SR-Obmännern für die Dauer der Amtszeit des VSRO gewählt. Die Wahl der Kreis-SR-Obmänner erfolgt bei den jeweiligen Kreistagen gemäß der Satzung des BTTV.
4. Der Schiedsrichter-Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Der VSRO lädt die Kreis-SR-Obmänner zu einer jährlichen Arbeitstagung ein.

### **C - Aufgaben und Schiedsrichter-Einsatz**

1. Der Schiedsrichter hat seine Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Maßgebend für die Tätigkeiten des SR und OSR sind:
  - 2.1 die Internationalen Tischtennis-Regeln,
  - 2.2 die Wettspielordnung des DTTB
  - 2.3 die Zusatzbestimmungen des BTTV zur WO des DTTB
  - 2.4 die Satzung des BTTV
  - 2.5 die SR-Ordnung des DTTB und des BTTV
3. Die Verbands-Schiedsrichter werden als Oberschiedsrichter (OSR) im Sinne der Wettspielordnung (WO) des DTTB eingesetzt. Bei besonderen Veranstaltungen können VSR auch als Zähl- und Hilfs-Schiedsrichter eingesetzt werden.
4. Zuständigkeit für den Einsatz von SR / OSR:  
  
auf Kreisebene                    -    Kreis-SR-Obmann  
ab Bezirksliga aufwärts -    Verbands-SR-Obmann

Die Anforderung von SR / OSR obliegt in Zusammenarbeit mit dem VSRO dem jeweils zuständigen Kreis-SR-Obmann.  
Den Einsatz der geforderten SR leitet der für den Kreis zuständige SR-Obmann.

5. Für folgende Veranstaltungen sind OSR einzusetzen:
  - 5.1 Kreis- und Verbandsmeisterschaften
  - 5.2 Ranglistenturniere
  - 5.3 Turniere
  - 5.4 Qualifikations- und Aufstiegsspiele
  - 5.5 Repräsentative und internationale Veranstaltungen
  - 5.6 Punktespiele ab der vorgeschriebenen Spielklasse
  
6. Es können auf Wunsch OSR eingesetzt werden:
  - 6.1 bei Punktespielen unterhalb der vorgeschriebenen Spielklasse
  - 6.2 bei Pokalspielen
  - 6.3 bei Entscheidungsspielen
  
7. Der OSR hat bei seinem Einsatz die Veranstaltung auf Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überwachen.  
Er hat bei Verstößen die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und die Beseitigung der Mängel zu fordern.  
Der OSR darf sich nicht als Schiedsrichter betätigen und auch nicht als Spieler an der Veranstaltung teilnehmen.
  
8. In allen Regelfragen entscheidet der eingesetzte OSR als letzte Instanz.
  
9. Der OSR hat bei der Turnierauslosung anwesend zu sein.  
Er hat diese zu überwachen und evtl. Korrekturen vorzunehmen. Er hat sich mindestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung einzufinden und darf diese nicht vorzeitig verlassen. Bei vorübergehender Abwesenheit hat er einen Vertreter zu benennen, welcher VSR sein muss.
  
10. Der nominierte Oberschiedsrichter muss im Verhinderungsfalle rechtzeitig absagen, damit eine Ersatzgestellung noch gewährleistet ist.  
Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Ordnungsstrafe von € 15,00 ausgesprochen und kann im Wiederholungsfall zum Entzug der Schiedsrichter-Lizenz führen.
  
11. Der OSR hat dem jeweils zuständigen Schiedsrichter-Obmann innerhalb einer Woche einen Bericht (lt. Vordruck) zuzuleiten.

12. Bei seinem Einsatz hat der SR / OSR eine entsprechende Kleidung (schwarzes Hemd / schwarze Hose oder blauer Blazer / graue Hose oder grüner Blazer / beige Hose) zu tragen.  
Er muss außerdem durch das Tragen einer OSR-Nadel gut erkennbar sein. Falls vorhanden, sollte zusätzlich ein Namensschild getragen werden.

### **D - Lehrgänge und Prüfungen**

1. Lehrgänge für Verbands-Schiedsrichter werden im Einvernehmen mit dem Präsidium des BTTV nach dem jeweiligen Bedarf vom Verbands-SR-Obmann durchgeführt.
2. Die Durchführung von Lehrgängen auf Kreis- und Bezirksebene obliegt dem jeweils zuständigen Schiedsrichter-Obmann.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Schiedsrichter-Lehrgang ist die Mitgliedschaft in einem dem BTTV angehörenden Verein.
4. Das Mindestalter für die Teilnahme an einem Schiedsrichter-Lehrgang ist 16 Jahre.  
Die Teilnehmer an einem Verbandsschiedsrichter-Lehrgang müssen zuvor einen entsprechenden Lehrgang auf Kreisebene erfolgreich besucht haben oder aber über hinreichende Regelkenntnisse verfügen.
5. Die Meldung für die Teilnahme an einem Verbandsschiedsrichter-Lehrgang sollte über den zuständigen Kreis-Schiedsrichter-Obmann erfolgen.
6. Bei den Lehrgängen ist den Teilnehmern alles Wissenswerte durch Referate, Übungen und Diskussionen zu vermitteln. Den Abschluss eines Lehrganges bildet eine Prüfung, die einen praktischen, schriftlichen und mündlichen Teil umfassen sollte.
7. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen; und zwar aus dem zuständigen Schiedsrichter-Obmann sowie zwei Schiedsrichtern, die die Bedingungen nach Buchstabe E, Ziffer 1 der Schiedsrichter-Ordnung erfüllen müssen.

## **E - Schiedsrichter-Ausweis**

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer, welcher die Prüfung bestanden hat, erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Die Ausgabe erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichter-Obmann. Der Ausweis hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und wird nur verlängert, wenn der Ausweisinhaber an einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung teilnimmt.
2. Die Inhaber von gültigen Schiedsrichter-Ausweisen haben bei Tischtennis-Veranstaltungen freien Eintritt und zwar wie folgt:  
Kreisschiedsrichter-Ausweis - in ihrem Kreis  
Verbandsschiedsrichter- Ausweis - im gesamten Verbandsgebiet
3. Beim Ausscheiden als Schiedsrichter ist der Schiedsrichter-Ausweis unverzüglich an den zuständigen Schiedsrichter-Obmann zurückzugeben. Beim Entzug der Lizenz muss der Ausweis ebenfalls dem Schiedsrichter-Obmann zurückgegeben werden.

## **F - Vergütung**

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters / Oberschiedsrichters ist ehrenamtlich.
2. Dem Schiedsrichter / Oberschiedsrichter werden folgende Kosten vergütet:
  - a) Fahrtkosten: € 0,25 / km (siehe Finanzordnung § 17)
  - b) Die Schiedsrichter erhalten, abweichend von den Spesensätzen, die in der Finanzordnung festgelegt sind, bei Einsätzen folgende Entschädigung:  
  
bis zu 5 Std.: € 6,00  
für jede weitere Stunde: € 3,00
3. Die Auslagen sind vom jeweiligen Veranstalter bzw. von dem zu erstatten, der einen SR / OSR anfordert.

4. Die Auszahlung der Vergütung an die Schiedsrichter erfolgt jeweils nach Beendigung der Veranstaltung. Schiedsrichter/Oberschiedsrichter, die die Veranstaltung vor deren Beendigung verlassen, haben nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn für die Restzeit der Veranstaltung ein Ersatzschiedsrichter/-Oberschiedsrichter zur Verfügung steht.
5. Ausrichter von Meisterschaften bzw. Ranglisten, die eine überregionale Veranstaltung komplett mit Schiedsrichtern aus den eigenen Reihen besetzen, erhalten eine pauschale Vergütung von € 250,00.

### **G - Benennung und Entsendung von Schiedsrichtern durch die Vereine**

1. Vor Beginn einer Saison haben alle Vereine des BTTV auf einem entsprechenden Formular geprüfte Schiedsrichter gemäß nachstehender Quoten zu benennen:

Grundquoten je Verein	1 Schiedsrichter
ab 3 Mannschaften (Damen und Herren)	2 Schiedsrichter
ab 5 Mannschaften (Damen und Herren)	3 Schiedsrichter
ab 7 Mannschaften (Damen und Herren)	4 Schiedsrichter

Vereine mit Mannschaften (Damen und Herren) ab der Badenliga müssen zusätzlich einen Schiedsrichter stellen. Dieser muss zudem eine Prüfung als Verbandsschiedsrichter nachweisen.

Bei Nichterfüllung dieser festgelegten Quote werden folgende Ausfallgebühren **je Nichtbesetzung** fällig:

Spielrunde	2007/2008	2008/2009	ab 2009/2010
1. Jahr	€ 75,00	€ 100,00	€ 125,00
2. Jahr		€ 125,00	€ 150,00
3. Jahr			€ 200,00

Diese Ausfallgebühren sind mit der Mannschaftsmeldung auf eines der Konten des BTTV zu überweisen. Sollten während eines Spieljahres die entsprechenden Quoten durch erfolgte Prüfung erfüllt werden, erfolgt die Rückerstattung der Ausfallgebühren.

Vereine, die ihre Ausfallgebühr entsprechend ihrer nicht erfüllten Quote für das laufende Jahr bezahlt haben, werden künftig bezüglich dieser nicht erfüllten Quote nicht mehr zu einem Schiedsrichtereinsatz herangezogen.

In besonderen Fällen kann auf Antrag des betreffenden Vereins an das Präsidium des BTTV eine Ausnahmeregelung getroffen werden (z. B. wenn Vereine überproportional Funktionäre im Kreis oder in Verbandsorganen stellen).

2. Auf Anforderung haben die Vereine ihre geprüften Schiedsrichter oder zumindest erwachsene Aktive (Mindestalter 16 Jahre) entsprechend ihrer Quote zu entsenden. Die Anforderung erfolgt vom Verbandsschiedsrichter-Obmann/-frau über die Kreisschiedsrichter-Obmänner/-frauen über die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vizepräsidenten Sport.
3. Kommen geprüfte Schiedsrichter bzw. Vereine / Abteilungen während einer Saison zweimal der Aufforderung zu einem Schiedsrichtereinsatz nicht nach, kann die Lizenz des geprüften Schiedsrichters durch den Schiedsrichterausschuss entzogen werden. Die Schiedsrichterausfallgebühren werden in diesem Fall für das laufende Jahr sofort fällig.

## **H - Schlussbestimmungen**

Vorstehende Schiedsrichterordnung trat mit ihrer Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des BTTV am 02.05.1985 in Kraft und wurde am 23.02.1991 und 17. Nov. 2001 und 25. März 2006 geändert und ergänzt.

Geändert auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 14. Juli 2007; gültig ab der Spielrunde 2007/2008.